

11.06.2013

Vorlage für die Sitzung des Innen- und Rechtsausschusses
am 12.06.2013

Änderungsantrag

der Fraktion der PIRATEN

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesverwaltungsgesetzes und des Landesverfassungsschutzgesetzes zu Drucksache 18/713

Der Landtag wolle beschließen:

Artikel 1 Änderung des Landesverwaltungsgesetzes

Das Landesverwaltungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 243, ber. S. 534), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 749), wird wie folgt geändert:

1. In § 185 a Absatz 2 Nr. 2 werden die Worte "und § 113 a" gestrichen.
2. In § 185 a Absatz 2 Nr. 3 wird das Wort "oder" durch ein Komma ersetzt.
3. In § 185 a Absatz 2 Nr. 4 wird der Punkt am Ende durch das Wort "oder" ersetzt.
4. Dem § 185 a Absatz 2 wird folgende Nr. 5 angefügt:

"5. Telekommunikationsbestandsdaten (§ 95 und 111 des Telekommunikationsgesetzes), auch anhand einer zu bestimmten Zeitpunkten zugewiesenen Internetprotokoll-Adresse (§ 113 Absatz 1 Satz 3 des Telekommunikationsgesetzes)."

5. Dem § 210 wird folgender Absatz 4 angefügt:

“(4) Zur Sicherstellung von nicht dem Schutz des Artikel 10 des Grundgesetzes unterliegenden in Endeinrichtungen abgelegten Daten dürfen nach § 185 a Absatz 2 Nr. 5 auch solche Telekommunikationsbestandsdaten erhoben werden, mittels derer der Zugriff auf die Endeinrichtung geschützt wird (§ 113 Abs. 1 Satz 2 des Telekommunikationsgesetzes), wenn die Sicherstellung auf andere Weise nicht durchführbar ist.”

Artikel 2 **Änderung des Landesverfassungsschutzgesetzes**

Das Landesverfassungsschutzgesetz vom 23. März 1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 203), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Januar 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 78), wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Absatz 2 wird vor dem Wort “Methoden” das Wort “keine” eingefügt.
2. § 8 Absätze 3 bis 9 sowie die §§ 8a und 8b werden aufgehoben.
3. § 26 Absatz 1 Sätze 2 und 3 werden aufgehoben.
4. § 26 a wird aufgehoben.
5. § 28 wird aufgehoben.

Artikel 3 **Einschränkung von Grundrechten**

Durch Artikel 1 dieses Gesetzes wird das Fernmeldegeheimnis (Artikel 10 des Grundgesetzes) beschränkt.

Artikel 4 **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2013 in Kraft.

Begründung:

I. Allgemeines

Der Schutz der Vertraulichkeit von Bestandsdaten ist von hoher Bedeutung, weil durch Identifizierung eines Telefon- oder Internetnutzers die Anonymität der Telekommunikation durchbrochen wird. Durch Identifizierung von Telefon- oder Internetkennungen lassen sich mittelbar Umstände und Inhalt von Telekommunikationsvorgängen individualisieren, wie etwa dann, wenn Inhalt oder

Zeitpunkt eines bestimmten Anrufs, der unter der abgefragten Nummer geführt wurde, der Behörde durch Vorermittlungen bekannt ist (BVerfG, 1 BvR 1299/05 vom 24.1.2012, Absatz-Nr. 114). Als Daten, die die Grundlagen von Telekommunikationsvorgängen betreffen, liegen Bestandsdaten im Umfeld verfassungsrechtlich besonders geschützter Informationsbeziehungen, deren Vertraulichkeit für eine freiheitliche Ordnung essentiell ist (BVerfG, 1 BvR 1299/05 vom 24.1.2012, Absatz-Nr. 137).

Die Furcht vor Ermittlungen oder sonstigen Nachteilen infolge von Telekommunikation beeinträchtigt die unbefangene Nutzung von Telefon und Internet, die in bestimmten Bereichen nur im Schutz der Anonymität in Anspruch genommen werden (z.B. medizinische, psychologische oder juristische Beratung, Presseinformanten und Whistleblower, politischer Aktivismus). Der Bedeutung von Kommunikationsdaten als Grundlage und Voraussetzung eines Telekommunikationsverhältnisses wird es nicht gerecht, dass gerade diese besonders sensiblen und besonders geschützten Informationen unter geringeren Voraussetzungen zugänglich sein sollen als beliebige sonstige Kundendaten, die nur mit richterlicher Anordnung beschlagnahmt werden dürfen.

Der Entwurf der schleswig-holsteinischen Landesregierung eines Gesetzes zur Änderung des Landesverwaltungsgesetzes und des Landesverfassungsschutzgesetzes vom 10.04.2013 soll Polizei und Verfassungsschutz Zugriff auf Telekommunikationsdaten einschließlich Zugangssicherungs-codes (z.B. Passwörter) sowie die Identifizierung von Internetnutzern in einem rechtspolitisch inakzeptablen und verfassungsrechtlich unverhältnismäßig weitreichenden Maß erlauben.

In mehreren Punkten dürfte der Regierungsentwurf verfassungswidrig sein:

1. Es fehlt die verfassungsrechtlich geforderte Beschränkung des Datenzugriffs auf Einzelfälle.
2. Entgegen den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts sollen Zugriffe auf Kommunikationsdaten durch Polizeibehörden nicht beschränkt werden auf Fälle konkreter Gefahr und Zugriffe durch den Verfassungsschutz nicht auf das zur Aufklärung einer bestimmten, nachrichtendienstlich beobachtungsbedürftigen Aktion oder Gruppierung gebotene Maß. Entgegen den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts soll die Identifizierung von Internetnutzern durch den Verfassungsschutz keine tatsächlichen Anhaltspunkte für das Vorliegen einer konkreten Gefahr voraussetzen.
3. Es wird nicht normenklar bestimmt, unter welchen Voraussetzungen Anbieter Zugriffscodes wie Mailbox-PINs oder E-Mail-Passwörter an den Verfassungsschutz herauszugeben haben.

Gemessen an der mit breiter Mehrheit gefassten Entschließung des Landtags vom 12.12.2012 (Drs. 18/370) ist ferner zu beanstanden:

1. Der Gesetzentwurf unterwirft die Abfrage von IP-Adressen durch Behörden nicht denselben verfahrensrechtlichen und inhaltlichen Voraussetzungen wie die Auslieferung von Telekommunikations-Verkehrsdaten (z.B. Richtervorbehalt, Eingriffsschwellen); da IP-Adressen die Schnittstelle zwischen Bestands-

und Verkehrsdaten darstellen, muss hier der höhere Standard zur Anwendung kommen.

2. Der Gesetzentwurf beschränkt die Auslieferung von Bestandsdaten nicht ausdrücklich auf Einzelfälle.
3. Es fehlt an einer eindeutigen und restriktiven gesetzlich Regelung, unter welchen verfahrensrechtlichen (z.B. richterliche Anordnung oder Bestätigung und Dokumentationspflichten) und inhaltlichen Voraussetzungen Zugangssicherungs-codes (wie Passwörter, PIN oder PUK), die den Zugang zu Endgeräten (z.B. Mobiltelefonen) und Speicherungseinrichtungen (z.B. E-Mail-Postfächer) sichern, gegenüber dem Verfassungsschutz preisgegeben sind und deren Nutzung zugelassen wird, denn Passwörter ermöglichen nicht nur den Zugriff auf Bestandsdaten, sondern auch den Zugriff auf weitere sensible Inhalte der Telekommunikation und sogar weitere persönliche Inhalte wie Fotos, Tagebücher und Dokumente.
4. Der Vorrang der Telekommunikationsüberwachung unter Mitwirkung des Anbieters vor dem unmittelbaren Zugriff mithilfe von Zugangssicherungs-codes ist nicht festgeschrieben.

Gemessen an der Position der PIRATEN (Drs. 18/311) ist darüber hinaus folgendes zu beanstanden:

1. Der Gesetzentwurf unterwirft die Abfrage von Bestandsdaten nicht denselben verfahrensrechtlichen und inhaltlichen Voraussetzungen wie die Auslieferung von Telekommunikations-Verkehrsdaten (z.B. Richtervorbehalt, Eingriffsschwellen). Der im Landesverwaltungsgesetz vorgesehene Richtervorbehalt ist vielfach durchbrochen.
2. Zahl und Art der staatlichen Bestandsdatenabfragen sollen nach dem Gesetzentwurf nicht statistisch erfasst und jährlich veröffentlicht werden.
3. Für staatliche Stellen soll keine Informationspflicht bei unrechtmäßiger Kenntniserlangung von Telekommunikationsdaten eingeführt werden.

Inakzeptabel ist schließlich die Erstreckung der Telekommunikations-Bestandsdatenauskunft auch auf Internetdienste wie soziale Netzwerke.

Um die Anonymität und Vertraulichkeit der Telekommunikation und Internetnutzung angemessen zu schützen, ist eine vollständige Neufassung des Gesetzentwurfs erforderlich.

II. Artikel 1 (Änderung des Landesverwaltungsgesetzes)

Zu Nr. 1:

Der Verweis auf § 113a TKG (Vorratsdatenspeicherung) ist nach Nichtigerklärung dieser Vorschrift obsolet.

Zu Nr. 2 bis 4 (Zugriff auf Bestandsdaten und IP-Adressen):

Um einen angemessenen Schutz der Vertraulichkeit der Telekommunikation zu gewährleisten, werden die für Verkehrsdatenerhebungen geltenden formellen und

materiellen Voraussetzungen auf Bestandsdatenerhebungen übertragen. Damit wird der Anwendungsbereich der Datenauskunft eng eingegrenzt und besteht – außer im Eilfall – ein Richtervorbehalt. Außerdem ist die Benachrichtigung der Betroffenen (§ 186 Abs. 4 LVwG) und ein jährlicher Bericht an den Landtag über Anlass, Umfang, Dauer und Ergebnis der Datenzugriffe (§ 186 b Abs. 1 Satz 2 LVwG) vorgesehen.

Um eine unbefangene Nutzung von Telekommunikationsvorgängen zu gewährleisten, deren Vertraulichkeit für eine freiheitliche Ordnung von essentieller Bedeutung ist, sind auch Bestandsdaten als verfassungsrechtlich besonders geschützte Informationen zu betrachten. Denn sie stellen die Grundlagen von Telekommunikationsvorgängen da, die verfassungsrechtlich besonders geschützt sind (Art. 10 GG). Sie sollten daher zumindest mit gleicher Sorgfalt behandelt und ebenso gut vor staatlichen Einblicken geschützt werden wie Verkehrsdaten. Dazu ist es notwendig, dass ein Eingriff in deren Vertraulichkeit nur nach sorgfältiger Prüfung zulässig ist. Solche Eingriffe dürfen deshalb im Regelfall nur nach richterlicher Prüfung zugelassen werden (Richtervorbehalt).

Besonders die Identifizierung von Internetnutzern mithilfe von Verkehrsdaten muss denselben Voraussetzungen unterworfen werden wie der sonstige Zugriff auf Verkehrsdaten. Die Identifizierung von IP-Adressen ermöglicht in weitem Umfang eine Deanonymisierung von Kommunikationsvorgängen im Internet. Zwar hat sie eine gewisse Ähnlichkeit mit der Identifizierung einer Telefonnummer. Schon vom Umfang, vor allem aber vom Inhalt der Kontakte her, über die sie Auskunft geben kann, hat sie jedoch eine erheblich größere Persönlichkeitsrelevanz und kann mit ihr – so das Bundesverfassungsgericht ausdrücklich – nicht gleichgesetzt werden (BVerfG, 1 BvR 1299/05 vom 24.1.2012, Absatz-Nr. 174), wie es der Regierungsentwurf tut. Eine Gleichsetzung ist vielmehr nur dann zulässig, wenn insgesamt das höhere Schutzniveau zur Anwendung kommt. Dies sieht der vorliegende Antrag vor.

Da der Inhalt von Internetseiten anders als das beim Telefongespräch gesprochene Wort elektronisch fixiert und länger wieder aufrufbar ist, lässt sich mit einer Auskunft über den Inhaber einer IP-Adresse vielfach verlässlich rekonstruieren, mit welchem Gegenstand sich der Kommunizierende auseinander gesetzt hat. Die Individualisierung der IP-Adresse als der „Telefonnummer des Internet“ gibt damit zugleich Auskunft über den Inhalt der Kommunikation. Die für das Telefongespräch geltende Unterscheidung von äußerlichen Verbindungsdaten und Gesprächsinhalten löst sich hier auf. Wird der Besucher einer bestimmten Internetseite mittels der Auskunft über eine IP-Adresse individualisiert, weiß man nicht nur, mit wem er Kontakt hatte, sondern kennt in der Regel auch den Inhalt des Kontakts (BVerfG, 1 BvR 256/08 vom 2.3.2010, Absatz-Nr. 259).

Der Gesetzgeber sieht für die Identifizierung von IP-Adressen selbst dort, wo dem Betroffenen nur zivilrechtliche Schritte drohen, einen Richtervorbehalt vor (§ 101 Abs. 9 UrhG). Erst recht muss dies gelten, wo dem Betroffenen infolge einer Datenauskunft polizeiliche Zwangsmaßnahmen und damit weit tiefer greifende Grundrechtseingriffe drohen.

Eine Erweiterung der Auskunftspflicht auf Telemedien erfolgt nicht. Das vorliegende Gesetzgebungsverfahren wird mit großer Eile vorangetrieben, weil das

Bundesverfassungsgericht die Anwendung der Bestandsdatenauskunft nach § 113 TKG befristet hat. In diesem Eilverfahren ist es keinesfalls angemessen, eine Befugnis neu einzuführen, die mit § 113 TKG und der diesbezüglichen Eilbedürftigkeit nichts zu tun hat. Dies gilt zumal deswegen, weil der Referentenentwurf, zu dem die Landesregierung noch eine schriftliche Anhörung durchführen konnte, die Einbeziehung von Telemediendiensten noch nicht vorsah. Überdies regelt auch das Bundesgesetz zur Bestandsdatenauskunft Telemedien nicht. Das Bundespolizeigesetz kennt eine entsprechende Befugnis nicht. Bei der Anhörung im Innen- und Rechtsausschuss hat letztlich unter allen Sachverständigen (Unabhängiges Landesdatenschutzzentrum, Neue Richtervereinigung und Bund Deutscher Kriminalbeamte) Einigkeit bestanden, dass – zumal bis zur Klärung auf Bundesebene – eine landesgesetzliche Regelung zurückgestellt werden sollte.

Zu Nr. 5 (Zugriff auf Zugangssicherungs-codes):

Der Polizei wird die Abfrage von Zugangssicherungs-codes bei Telekommunikationsanbietern nur gestattet, wenn diese zur Sicherstellung der auf einem Endgerät gespeicherten Daten erforderlich sind (z.B. PIN und PUK zu SIM-Karte). Entsprechend der Vorschriften zur Telekommunikationsüberwachung wird der Anwendungsbereich dieser Datenauskunft eng eingegrenzt (§ 185 a Abs. 1 LVwG) und – außer im Eilfall – ein Richtervorbehalt eingeführt (§ 186 LVwG). Außerdem ist die Benachrichtigung der Betroffenen (§ 186 Abs. 4 LVwG) und ein jährlicher Bericht an den Landtag über Anlass, Umfang, Dauer und Ergebnis der Datenzugriffe (§ 186 b Abs. 1 Satz 2 LVwG) vorgesehen.

Die Erhebung von Zugangssicherungs-codes wie Passwörter zu E-Mail-Postfächern oder Speicherdiensten stellt einen besonders tiefgreifenden Grundrechtseingriff dar, da sie der Schlüssel für die Nutzung weiterer Daten sind, die der Nutzer im Vertrauen auf den Zugangsschutz gespeichert hat. Die Herausgabe von Passwörtern ermöglicht den Zugriff auf Inhalte der Telekommunikation und weitere persönliche Inhalte wie Fotos, Tagebücher und Dokumente. Durch Weitergabe eines Zugangssicherungs-codes verliert das Telekommunikationsunternehmen die Kontrolle über die Überwachung und ist gleichzeitig nicht in der Lage zu überprüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen jeder Nutzung des Codes erfüllt sind.

Die Herausgabe von Zugangssicherungs-codes an die Polizei zur Überwachung von Telekommunikation oder zur Durchsuchung externer Datenspeicher wird deshalb nicht zugelassen. Zur Überwachung der Telekommunikation und zur Durchsuchung externer Datenspeicher sind die Diensteanbieter in Anspruch zu nehmen. Die Inanspruchnahme des Anbieters ermöglicht diesem eine grobe Überprüfung des Verlangens und stellt sicher, dass der Zugriff zeitlich befristet bleibt. Ein verdeckter unmittelbarer polizeilicher Zugriff mithilfe des Zugangssicherungs-codes des Nutzers ist in sachlicher und zeitlicher Hinsicht nicht kontrollierbar und deshalb abzulehnen. Auch der nordrhein-westfälische Gesetzentwurf zur Bestandsdatenauskunft sieht einen Zugriff auf Zugangssicherungs-codes nicht vor (Drs. 16/2256, S. 22).

III. Artikel 2 (Änderung des Landesverfassungsschutzgesetzes)

Dem Verfassungsschutz wird der Einsatz geheimdienstlicher Mittel wie die heimliche Überwachung von Post, Telekommunikation und Internet, das heimliche Abhören und Filmen von Personen, der Einsatz von verdeckten Ermittlerinnen und Ermittlern, Vertrauensleuten, Gewährspersonen und sonstigen geheimen Informantinnen und Informanten, insgesamt untersagt. Seine Tätigkeit wird auf die Auswertung offener Quellen beschränkt.

Geheimdienstlicher Verfassungsschutz richtet an unserer Demokratie einen weit größeren Schaden an als er ihrem Schutz dient. Dies zeigen nicht zuletzt die zahlreichen Verfehlungen und Skandale der Verfassungsschutzbehörden in der Geschichte der Bundesrepublik, aktuell im Zusammenhang mit der Gruppierung "NSU". Über bezahlte V-Leute finanziert der Verfassungsschutz verfassungsfeindliche Gruppierungen mit, stützt entsprechende Strukturen und setzt einen Anreiz dafür, "berichtenswerte" verfassungsfeindliche Aktivitäten und Straftaten zu entfalten oder anzuzetteln. Immer wieder hat der „Verfassungsschutz“ kriminelle V-Leute gedeckt und vor Strafverfolgungsmaßnahmen geschützt. Seit der Gründung des Bundesamtes für Verfassungsschutz im Jahre 1950 ist kaum ein Jahr vergangen, in dem die Medien nicht über skandalträchtige Vorkommnisse beim Bundesamt für Verfassungsschutz oder einem der Landesämter berichteten. Diese Skandale sind keine vermeidbaren Fehler, sondern systemimmanent im Wesen eines Geheimdienstes begründet.

In Form der verdeckt operierenden Verfassungsschutzämter haben sich 17 Inlandsgeheimdienste entwickelt, die sich weitgehend verselbstständigt und das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger verloren haben. Nach einer Forsa-Umfrage aus dem Jahr 2011 haben nahezu zwei Drittel (64 Prozent) kaum oder gar kein Vertrauen in den Verfassungsschutz.

Ihrem Anspruch, ein "Frühwarnsystem" für die Demokratie zu sein, werden die Verfassungsschutzbehörden nicht gerecht. Über angeblich verfassungsfeindliche Bestrebungen hat immer wieder zunächst die Wissenschaft oder die Presse berichtet, und erst anschließend wurden derartige Bestrebungen Objekt der Beobachtungen der Verfassungsschutzbehörden. Da die Behörden für Verfassungsschutz ohnehin 90% ihrer Erkenntnisse aus öffentlichen Quellen beziehen, sind die geheimdienstlichen Mittel verzichtbar.

Der Einsatz geheimdienstlicher Mittel durch die Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder unterliegt keiner hinreichenden Kontrolle und ist wegen des Wesens eines Geheimdienstes auch nicht hinreichend kontrollierbar. Dies führt zu weitgehender Intransparenz und begünstigt die Gefahr, dass sich Verfassungsschutzämter nicht an die gesetzlichen Vorgaben gebunden fühlen und ihre - ohnehin schon extrem weitreichenden - Kompetenzen überschreiten.

Dabei erfordern die verdeckten Ermittlungen des Verfassungsschutzes weder Intransparenz noch fehlende justizielle Kontrolle. Vielmehr sind diese Methoden schon heute weitgehend deckungsgleich mit jenen, welche etwa die Staatsschutzabteilungen der Polizeibehörden anwenden. Der Schutz vor Gewalt und Straftaten im Wege verdeckter Ermittlungen obliegt der Polizei, der Staatsanwaltschaft und den Gerichten. Es gibt keine Notwendigkeit, die Arbeit im

Deliktsbereich politische Straftaten geheimdienstlich auszugestalten. Das gilt sowohl für den präventiven als auch für den repressiven Bereich.

Der Einsatz geheimdienstlicher Mittel ohne richterliche Anordnung und in Abwesenheit jeder konkreten Gefahr durch die Verfassungsschutzbehörden ist ein Fremdkörper in einer Demokratie und mit den Prinzipien des Rechtsstaates unvereinbar. Deswegen ist der Verfassungsschutz zu "entgeheimdienstlichen".

Hiervon unberührt bleibt die an anderer Stelle zu treffende Entscheidung, ob der Verfassungsschutz überhaupt beibehalten werden soll.

Anlage: Synopse

LVwG Bisherige Fassung	LVwG Geänderte Fassung
<p>§ 185 a</p> <p>Datenerhebung durch Überwachung der Telekommunikation</p> <p>(1) Die Polizei kann personenbezogene Daten durch Überwachung und Aufzeichnung der Telekommunikation nur erheben zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person, wenn dieses zur Aufklärung des Sachverhalts unerlässlich ist. § 185 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.</p> <p>(2) Eine Datenerhebung nach Absatz 1 kann sich beziehen auf</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Inhalte der Telekommunikation einschließlich der innerhalb des Telekommunikationsnetzes in Datenspeichern abgelegten Inhalte, 2. die Telekommunikationsverkehrsdaten (§ 96 Abs. 1 und § 113 a des Telekommunikationsgesetzes), 3. den Standort einer aktiv geschalteten Mobilfunkendeinrichtung oder 4. die Feststellung der Polizei nicht bekannter Telekommunikationsanschlüsse. <p>(3) Die Datenerhebung ist nur hinsichtlich der Telekommunikationsanschlüsse</p>	<p>§ 185 a</p> <p>Datenerhebung durch Überwachung der Telekommunikation</p> <p>(1) Die Polizei kann personenbezogene Daten durch Überwachung und Aufzeichnung der Telekommunikation nur erheben zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person, wenn dieses zur Aufklärung des Sachverhalts unerlässlich ist. § 185 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.</p> <p>(2) Eine Datenerhebung nach Absatz 1 kann sich beziehen auf</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Inhalte der Telekommunikation einschließlich der innerhalb des Telekommunikationsnetzes in Datenspeichern abgelegten Inhalte, 2. die Telekommunikationsverkehrsdaten (§ 96 Abs. 1 und § 113 a des Telekommunikationsgesetzes), 3. den Standort einer aktiv geschalteten Mobilfunkendeinrichtung, oder 4. die Feststellung der Polizei nicht bekannter Telekommunikationsanschlüsse oder 5. Telekommunikationsbestandsdaten (§ 95 und 111 des Tele-

LVwG Bisherige Fassung	LVwG Geänderte Fassung
<p>zulässig, die von den in Absatz 1 Satz 2 genannten Personen mit hoher Wahrscheinlichkeit genutzt werden oder von denen mit hoher Wahrscheinlichkeit mit ihnen Verbindung aufgenommen wird. Bei Maßnahmen nach Absatz 2 Nr. 2 bis 4 kann die Datenerhebung sich auch auf zurückliegende Zeiträume erstrecken. Der Einsatz technischer Mittel zur Feststellung der Telekommunikationsanschlüsse, die der Polizei nicht bekannt sind, ist zulässig, soweit die Aufgabenerfüllung nach Absatz 1 sonst nicht möglich erscheint oder wesentlich erschwert wäre. § 185 Abs. 4 gilt entsprechend.</p> <p>(4) Jeder der geschäftsmäßig Telekommunikationsleistungen erbringt oder daran mitwirkt, hat der Polizei die Überwachung und Aufzeichnung der Telekommunikation zu ermöglichen. Für eine Entschädigung der Diensteanbieter ist § 23 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes entsprechend anzuwenden, soweit nicht eine Entschädigung nach dem Telekommunikationsgesetz zu gewähren ist.</p>	<p>kommunikationsgesetzes), auch anhand einer zu bestimmten Zeitpunkten zugewiesenen Internetprotokoll-Adresse (§ 113 Absatz 1 Satz 3 des Telekommunikationsgesetzes).</p> <p>(3) Die Datenerhebung ist nur hinsichtlich der Telekommunikationsanschlüsse zulässig, die von den in Absatz 1 Satz 2 genannten Personen mit hoher Wahrscheinlichkeit genutzt werden oder von denen mit hoher Wahrscheinlichkeit mit ihnen Verbindung aufgenommen wird. Bei Maßnahmen nach Absatz 2 Nr. 2 bis 4 kann die Datenerhebung sich auch auf zurückliegende Zeiträume erstrecken. Der Einsatz technischer Mittel zur Feststellung der Telekommunikationsanschlüsse, die der Polizei nicht bekannt sind, ist zulässig, soweit die Aufgabenerfüllung nach Absatz 1 sonst nicht möglich erscheint oder wesentlich erschwert wäre. § 185 Abs. 4 gilt entsprechend.</p> <p>(4) Jeder der geschäftsmäßig Telekommunikationsleistungen erbringt oder daran mitwirkt, hat der Polizei die Überwachung und Aufzeichnung der Telekommunikation zu ermöglichen. Für eine Entschädigung der Diensteanbieter ist § 23 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes entsprechend anzuwenden, soweit nicht eine Entschädigung nach dem Telekommunika-</p>

LVwG Bisherige Fassung	LVwG Geänderte Fassung
	tionsgesetz zu gewähren ist.
<p>§ 210</p> <p>Sicherstellung von Sachen</p> <p>(1) Sachen können nur sichergestellt werden, wenn dies erforderlich ist,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für die öffentliche Sicherheit, 2. zur Verhinderung einer mißbräuchlichen Verwendung durch eine Person, die in Gewahrsam genommen worden ist, oder 3. um die Eigentümerin oder den Eigentümer oder die rechtmäßige Inhaberin oder den rechtmäßigen Inhaber der tatsächlichen Gewalt vor Verlust oder Beschädigung einer Sache zu schützen. <p>(2) Die Sicherstellung von Sachen ist aufzuheben, sobald die Voraussetzungen hierfür weggefallen sind oder der Zweck erreicht ist.</p> <p>(3) Hat die Polizei eine Sache sichergestellt, so ist die Sicherstellung spätestens nach drei Tagen aufzuheben. Dies gilt nicht, wenn die Ordnungsbehörde die Sicherstellung oder deren Fortdauer angeordnet hat.</p>	<p>§ 210</p> <p>Sicherstellung von Sachen</p> <p>(1) Sachen können nur sichergestellt werden, wenn dies erforderlich ist,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für die öffentliche Sicherheit, 2. zur Verhinderung einer mißbräuchlichen Verwendung durch eine Person, die in Gewahrsam genommen worden ist, oder 3. um die Eigentümerin oder den Eigentümer oder die rechtmäßige Inhaberin oder den rechtmäßigen Inhaber der tatsächlichen Gewalt vor Verlust oder Beschädigung einer Sache zu schützen. <p>(2) Die Sicherstellung von Sachen ist aufzuheben, sobald die Voraussetzungen hierfür weggefallen sind oder der Zweck erreicht ist.</p> <p>(3) Hat die Polizei eine Sache sichergestellt, so ist die Sicherstellung spätestens nach drei Tagen aufzuheben. Dies gilt nicht, wenn die Ordnungsbehörde die Sicherstellung oder deren Fortdauer angeordnet hat.</p> <p>(4) Zur Sicherstellung von nicht dem Schutz des Artikel 10 des Grundgesetzes unterliegenden in Endeinrichtungen abgelegten Daten dürfen</p>

LVwG Bisherige Fassung	LVwG Geänderte Fassung
	<p>nach § 185 a Absatz 2 Nr. 5 auch solche Telekommunikationsbestandsdaten erhoben werden, mittels derer der Zugriff auf die Endeinrichtung geschützt wird (§ 113 Abs. 1 Satz 2 des Telekommunikationsgesetzes), wenn die Sicherstellung auf andere Weise nicht durchführbar ist.</p>

LVerfSchG Bisherige Fassung	LVerfSchG Geänderte Fassung
<p>§ 8</p> <p>Befugnisse der Verfassungsschutzbehörde</p> <p>(1) Die Verfassungsschutzbehörde darf zur Erfüllung ihrer Aufgaben Informationen erheben und verarbeiten.</p> <p>(2) Die Verfassungsschutzbehörde darf Methoden und Gegenstände einschließlich technischer Mittel zur heimlichen Informationsbeschaffung (nachrichtendienstliche Mittel) anwenden. Nachrichtendienstliche Mittel sind insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Verwendung fingierter biografischer, beruflicher oder gewerblicher Angaben (Legenden), 2. die Beschaffung, Erstellung und Verwendung von Tarnpapieren und Tarnkennzeichen, 3. die Beobachtung des Funkverkehrs 	<p>§ 8</p> <p>Befugnisse der Verfassungsschutzbehörde</p> <p>(1) Die Verfassungsschutzbehörde darf zur Erfüllung ihrer Aufgaben Informationen erheben und verarbeiten.</p> <p>(2) Die Verfassungsschutzbehörde darf keine Methoden und Gegenstände einschließlich technischer Mittel zur heimlichen Informationsbeschaffung (nachrichtendienstliche Mittel) anwenden. Nachrichtendienstliche Mittel sind insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Verwendung fingierter biografischer, beruflicher oder gewerblicher Angaben (Legenden), 2. die Beschaffung, Erstellung und Verwendung von Tarnpapieren und Tarnkennzeichen, 3. die Beobachtung des Funkverkehrs

LVerfSchG Bisherige Fassung	LVerfSchG Geänderte Fassung
<p>auf nicht für den allgemeinen Empfang bestimmten Kanälen und</p> <p>4. das heimliche Aufklären des Internets, soweit dadurch nicht nach § 1 Abs. 1 Artikel 10-Gesetz vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1254), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 21. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3198), Telekommunikation überwacht oder aufgezeichnet wird, mit Ausnahme öffentlich zugänglicher Informationen.</p> <p>Nachrichtendienstliche Mittel sind ferner</p> <p>1. der Einsatz von verdeckten Ermittlerinnen und Ermittlern, Vertrauensleuten, Gewährspersonen und sonstigen geheimen Informantinnen und Informanten sowie von zum Zwecke der Spionageabwehr überwobenen Agentinnen und Agenten,</p> <p>2. die Anfertigung verdeckter Bildaufnahmen oder -aufzeichnungen,</p> <p>3. die planmäßig angelegte Beobachtung, welche</p> <p style="padding-left: 20px;">a) innerhalb einer Woche länger als 24 Stunden oder</p> <p style="padding-left: 20px;">b) über den Zeitraum einer Woche hinaus vorgesehen ist oder tatsächlich durchgeführt wird (langandauernde Observation),</p> <p>4. das Mithören und Aufzeichnen des nicht öffentlich gesprochenen Wortes unter Einsatz technischer Mittel,</p>	<p>auf nicht für den allgemeinen Empfang bestimmten Kanälen und</p> <p>4. das heimliche Aufklären des Internets, soweit dadurch nicht nach § 1 Abs. 1 Artikel 10-Gesetz vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1254), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 21. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3198), Telekommunikation überwacht oder aufgezeichnet wird, mit Ausnahme öffentlich zugänglicher Informationen.</p> <p>Nachrichtendienstliche Mittel sind ferner</p> <p>1. der Einsatz von verdeckten Ermittlerinnen und Ermittlern, Vertrauensleuten, Gewährspersonen und sonstigen geheimen Informantinnen und Informanten sowie von zum Zwecke der Spionageabwehr überwobenen Agentinnen und Agenten,</p> <p>2. die Anfertigung verdeckter Bildaufnahmen oder -aufzeichnungen,</p> <p>3. die planmäßig angelegte Beobachtung, welche</p> <p style="padding-left: 20px;">a) innerhalb einer Woche länger als 24 Stunden oder</p> <p style="padding-left: 20px;">b) über den Zeitraum einer Woche hinaus vorgesehen ist oder tatsächlich durchgeführt wird (langandauernde Observation),</p> <p>4. das Mithören und Aufzeichnen des nicht öffentlich gesprochenen Wortes unter Einsatz technischer Mittel,</p> <p>5. der Einsatz sonstiger besonderer,</p>

LVerfSchG Bisherige Fassung	LVerfSchG Geänderte Fassung
<p>5. der Einsatz sonstiger besonderer, für Observationszwecke bestimmter, technischer Mittel zur Erforschung des Sachverhaltes oder zur Ermittlung des Aufenthaltsortes der Zielperson,</p> <p>6. der Einsatz technischer Mittel zur Ermittlung</p> <p style="padding-left: 20px;">a) der Geräte- und Kartennummer eines Mobilfunkendgerätes sowie</p> <p style="padding-left: 20px;">b) des Standortes eines aktiv geschalteten Mobilfunkendgerätes (Ausfindigmachen eines Mobilfunkendgerätes),</p> <p>7. die Post- und Fernmeldeüberwachung nach dem Artikel 10-Gesetz.</p> <p>(3) Mit dem Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel dürfen keine strafbaren Handlungen begangen werden. Der Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel ist nur zulässig, wenn</p> <p>1. er sich gegen Organisationen, unorganisierte Gruppen, in ihnen oder einzeln tätige Personen richtet, bei denen tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht der Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 5 Abs. 1 bestehen,</p> <p>2. auf diese Weise Erkenntnisse über gewalttätige Bestrebungen oder geheimdienstliche Tätigkeiten gewonnen werden können,</p> <p>3. auf diese Weise die zur Erforschung von Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 5 Abs. 1 erforderlichen</p>	<p>für Observationszwecke bestimmter, technischer Mittel zur Erforschung des Sachverhaltes oder zur Ermittlung des Aufenthaltsortes der Zielperson,</p> <p>6. der Einsatz technischer Mittel zur Ermittlung</p> <p style="padding-left: 20px;">a) der Geräte- und Kartennummer eines Mobilfunkendgerätes sowie</p> <p style="padding-left: 20px;">b) des Standortes eines aktiv geschalteten Mobilfunkendgerätes (Ausfindigmachen eines Mobilfunkendgerätes),</p> <p>7. die Post- und Fernmeldeüberwachung nach dem Artikel 10-Gesetz.</p> <p>(3) Mit dem Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel dürfen keine strafbaren Handlungen begangen werden. Der Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel ist nur zulässig, wenn</p> <p>1. er sich gegen Organisationen, unorganisierte Gruppen, in ihnen oder einzeln tätige Personen richtet, bei denen tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht der Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 5 Abs. 1 bestehen,</p> <p>2. auf diese Weise Erkenntnisse über gewalttätige Bestrebungen oder geheimdienstliche Tätigkeiten gewonnen werden können,</p> <p>3. auf diese Weise die zur Erforschung von Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 5 Abs. 1 erforderlichen Nachrichtenzugänge geschaffen wer-</p>

LVerfSchG Bisherige Fassung	LVerfSchG Geänderte Fassung
<p>Nachrichtenzugänge geschaffen werden können oder</p> <p>4. dies zur Abschirmung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Einrichtungen, Gegenstände und Nachrichtenzugänge des Verfassungsschutzes gegen sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten erforderlich ist.</p> <p>Die Verfassungsschutzbehörde darf die so gewonnenen Informationen nur für die in Satz 2 genannten Zwecke verwenden. Unterlagen, die für diese Zwecke nicht erforderlich sind, sind unverzüglich zu vernichten. Die Vernichtung kann unterbleiben, wenn die Informationen von anderen, die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich sind, nicht oder nur mit unvertretbarem Aufwand getrennt werden können; in diesem Fall sind sie zu sperren und entsprechend zu kennzeichnen.</p> <p>(4) Die Anwendung nachrichtendienstlicher Mittel ist unzulässig, wenn sich tatsächliche Anhaltspunkte dafür ergeben, dass dadurch allein solche Informationen erhoben werden, die dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind. Eine bereits laufende Datenerhebung sowie die Auswertung der erhobenen Daten ist in diesem Falle unverzüglich und solange wie erforderlich zu unterbrechen. Sind bei der Anwendung nachrichtendienstlicher Mittel versehentlich Informationen aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung</p>	<p>den können oder</p> <p>4. dies zur Abschirmung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Einrichtungen, Gegenstände und Nachrichtenzugänge des Verfassungsschutzes gegen sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten erforderlich ist.</p> <p>Die Verfassungsschutzbehörde darf diese gewonnenen Informationen nur für die in Satz 2 genannten Zwecke verwenden. Unterlagen, die für diese Zwecke nicht erforderlich sind, sind unverzüglich zu vernichten. Die Vernichtung kann unterbleiben, wenn die Informationen von anderen, die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich sind, nicht oder nur mit unvertretbarem Aufwand getrennt werden können; in diesem Fall sind sie zu sperren und entsprechend zu kennzeichnen.</p> <p>(4) Die Anwendung nachrichtendienstlicher Mittel ist unzulässig, wenn sich tatsächliche Anhaltspunkte dafür ergeben, dass dadurch allein solche Informationen erhoben werden, die dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind. Eine bereits laufende Datenerhebung sowie die Auswertung der erhobenen Daten ist in diesem Falle unverzüglich und solange wie erforderlich zu unterbrechen. Sind bei der Anwendung nachrichtendienstlicher Mittel versehentlich Informationen aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung erhoben worden, sind diese unverzüglich zu</p>

LVerfSchG Bisherige Fassung	LVerfSchG Geänderte Fassung
<p>erhoben worden, sind diese unverzüglich zu löschen. Die Löschung ist zu dokumentieren. Informationen, die dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind, dürfen in keiner Weise verwertet oder übermittelt werden.</p> <p>(5) Die Anwendung nachrichtendienstlicher Mittel nach Absatz 2 Satz 3 ist nur zulässig, wenn die Erforschung des Sachverhaltes oder die Ermittlung des Aufenthaltsortes der Zielperson auf andere Weise erheblich weniger Erfolg versprechend oder wesentlich erschwert wäre. Die Maßnahmen dürfen sich nur gegen Zielpersonen und Kontaktpersonen richten. Sie dürfen auch dann durchgeführt werden, wenn Dritte unvermeidbar betroffen werden.</p> <p>(6) Der Einsatz von verdeckten Ermittlerinnen und Ermittlern, Vertrauensleuten, Gewährspersonen und sonstigen geheimen Informantinnen und Informanten sowie von zum Zwecke der Spionageabwehr überwobenen Agentinnen und Agenten (Absatz 2 Satz 3 Nr. 1) und langandauernde Observationen (Absatz 2 Satz 3 Nr. 3) werden von der Leitung der Verfassungsschutzabteilung angeordnet. Im Falle der langandauernden Observation ist die Maßnahme auf höchstens drei Monate zu befristen. Die Verlängerung der Maßnahme bedarf der Anordnung durch die Innenministerin oder den Innenminister; § 8 b Abs. 1 Satz 1 bis 3 gilt entspre-</p>	<p>löschen. Die Löschung ist zu dokumentieren. Informationen, die dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind, dürfen in keiner Weise verwertet oder übermittelt werden.</p> <p>(5) Die Anwendung nachrichtendienstlicher Mittel nach Absatz 2 Satz 3 ist nur zulässig, wenn die Erforschung des Sachverhaltes oder die Ermittlung des Aufenthaltsortes der Zielperson auf andere Weise erheblich weniger Erfolg versprechend oder wesentlich erschwert wäre. Die Maßnahmen dürfen sich nur gegen Zielpersonen und Kontaktpersonen richten. Sie dürfen auch dann durchgeführt werden, wenn Dritte unvermeidbar betroffen werden.</p> <p>(6) Der Einsatz von verdeckten Ermittlerinnen und Ermittlern, Vertrauensleuten, Gewährspersonen und sonstigen geheimen Informantinnen und Informanten sowie von zum Zwecke der Spionageabwehr überwobenen Agentinnen und Agenten (Absatz 2 Satz 3 Nr. 1) und langandauernde Observationen (Absatz 2 Satz 3 Nr. 3) werden von der Leitung der Verfassungsschutzabteilung angeordnet. Im Falle der langandauernden Observation ist die Maßnahme auf höchstens drei Monate zu befristen. Die Verlängerung der Maßnahme bedarf der Anordnung durch die Innenministerin oder den Innenminister; § 8 b Abs. 1 Satz 1 bis 3 gilt entsprechend. Die Verlängerungsanordnung ist der betroffe-</p>

LVerfSchG Bisherige Fassung	LVerfSchG Geänderte Fassung
<p>chend. Die Verlängerungsanordnung ist der betroffenen Person gemäß § 8 b Abs. 3 mitzuteilen; das Parlamentarische Kontrollgremium ist gemäß § 8 b Abs. 4 zu unterrichten.</p> <p>(7) Der Einsatz technischer Mittel zum Mithören und Aufzeichnen des nicht öffentlich gesprochenen Wortes (Absatz 2 Satz 3 Nr. 4) ist nur zulässig, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Voraussetzungen des § 8 a Abs. 2 vorliegen und 2. ohne den Einsatz der technischen Mittel die Ermittlung des Aufenthaltsortes der Zielperson auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre. <p>Innerhalb von Wohnungen ist die Maßnahme unzulässig. Sie wird gemäß § 8 b Abs. 1 von der Innenministerin oder dem Innenminister angeordnet. Die Anordnung ist der betroffenen Person gemäß § 8 b Abs. 3 mitzuteilen. Das Parlamentarische Kontrollgremium ist gemäß § 8 b Abs. 4 zu unterrichten. Für die Verarbeitung der erhobenen Daten ist § 4 des Artikel 10-Gesetzes entsprechend anzuwenden.</p> <p>(8) Der Einsatz technischer Mittel zum Ausfindigmachen eines Mobilfunkendgerätes (Absatz 2 Satz 3 Nr. 6) ist nur zulässig, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Voraussetzungen des § 8 a Abs. 2 vorliegen und 2. ohne den Einsatz der technischen 	<p>nen Person gemäß § 8 b Abs. 3 mitzuteilen; das Parlamentarische Kontrollgremium ist gemäß § 8 b Abs. 4 zu unterrichten.</p> <p>(7) Der Einsatz technischer Mittel zum Mithören und Aufzeichnen des nicht öffentlich gesprochenen Wortes (Absatz 2 Satz 3 Nr. 4) ist nur zulässig, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Voraussetzungen des § 8 a Abs. 2 vorliegen und 2. ohne den Einsatz der technischen Mittel die Ermittlung des Aufenthaltsortes der Zielperson auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre. <p>Innerhalb von Wohnungen ist die Maßnahme unzulässig. Sie wird gemäß § 8 b Abs. 1 von der Innenministerin oder dem Innenminister angeordnet. Die Anordnung ist der betroffenen Person gemäß § 8 b Abs. 3 mitzuteilen. Das Parlamentarische Kontrollgremium ist gemäß § 8 b Abs. 4 zu unterrichten. Für die Verarbeitung der erhobenen Daten ist § 4 des Artikel 10-Gesetzes entsprechend anzuwenden.</p> <p>(8) Der Einsatz technischer Mittel zum Ausfindigmachen eines Mobilfunkendgerätes (Absatz 2 Satz 3 Nr. 6) ist nur zulässig, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Voraussetzungen des § 8 a Abs. 2 vorliegen und 2. ohne den Einsatz der technischen Mittel die Ermittlung der Geräte oder

LVerfSchG Bisherige Fassung	LVerfSchG Geänderte Fassung
<p>Mittel die Ermittlung der Geräte- oder Kartennummer oder die Ermittlung des Standortes aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre.</p> <p>Die Maßnahme darf sich nur gegen Zielpersonen oder Nachrichtermittler richten. Sie wird gemäß § 8 b Abs. 1 von der Innenministerin oder dem Innenminister angeordnet. Über die Anordnung unterrichtet die Verfassungsschutzbehörde die G 10-Kommission (§ 8 b Abs. 2). Ferner teilt sie die Anordnung der betroffenen Person mit; § 12 Abs. 1 und 3 des Artikel 10-Gesetzes findet entsprechende Anwendung.</p> <p>Nach der Mitteilung steht der betroffenen Person der Rechtsweg offen. Das Parlamentarische Kontrollgremium ist gemäß § 8 b Abs. 4 zu unterrichten. Für die Verarbeitung der erhobenen Daten ist § 4 des Artikel 10-Gesetzes entsprechend anzuwenden, wobei Daten, die von Dritten erhoben worden sind (Absatz 5 Satz 3), einem Verwendungsverbot unterliegen und nach Beendigung der Maßnahme unverzüglich zu löschen sind. Das Grundrecht des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.</p> <p>(9) Die Befugnis der Verfassungsschutzbehörde zur Post- und Fernmeldeüberwachung (Absatz 2 Satz 3 Nr. 7) ergibt sich aus dem Artikel 10-Gesetz, wobei die Beschränkungsmaßnahmen</p>	<p>Kartennummer oder die Ermittlung des Standortes aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre.</p> <p>Die Maßnahme darf sich nur gegen Zielpersonen oder Nachrichtermittler richten. Sie wird gemäß § 8 b Abs. 1 von der Innenministerin oder dem Innenminister angeordnet. Über die Anordnung unterrichtet die Verfassungsschutzbehörde die G 10-Kommission (§ 8 b Abs. 2). Ferner teilt sie die Anordnung der betroffenen Person mit; § 12 Abs. 1 und 3 des Artikel 10-Gesetzes findet entsprechende Anwendung.</p> <p>Nach der Mitteilung steht der betroffenen Person der Rechtsweg offen. Das Parlamentarische Kontrollgremium ist gemäß § 8 b Abs. 4 zu unterrichten. Für die Verarbeitung der erhobenen Daten ist § 4 des Artikel 10-Gesetzes entsprechend anzuwenden, wobei Daten, die von Dritten erhoben worden sind (Absatz 5 Satz 3), einem Verwendungsverbot unterliegen und nach Beendigung der Maßnahme unverzüglich zu löschen sind. Das Grundrecht des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.</p> <p>(9) Die Befugnis der Verfassungsschutzbehörde zur Post- und Fernmeldeüberwachung (Absatz 2 Satz 3 Nr. 7) ergibt sich aus dem Artikel 10-Gesetz, wobei die Beschränkungsmaßnahmen gemäß § 8 b Abs. 1 von der Innenmi-</p>

LVerfSchG Bisherige Fassung	LVerfSchG Geänderte Fassung
<p>gemäß § 8 b Abs. 1 von der Innenministerin oder dem Innenminister angeordnet werden. Zuständig für die Anordnung des Verzichts auf die Kennzeichnung von zu übermittelnden Daten, die durch eine Post- und Fernmeldeüberwachung gewonnen worden sind (§ 4 Abs. 3 Satz 1 des Artikel 10-Gesetzes), ist die Leitung der Verfassungsschutzabteilung; die für die Zustimmung zuständige Stelle ist die G 10-Kommission (§ 26 a).</p>	<p>nisterin oder dem Innenminister angeordnet werden. Zuständig für die Anordnung des Verzichts auf die Kennzeichnung von zu übermittelnden Daten, die durch eine Post- und Fernmeldeüberwachung gewonnen worden sind (§ 4 Abs. 3 Satz 1 des Artikel 10-Gesetzes), ist die Leitung der Verfassungsschutzabteilung; die für die Zustimmung zuständige Stelle ist die G 10-Kommission (§ 26 a).</p>
<p>§ 8 a</p> <p>Besondere Auskunftsverlangen</p> <p>(1) Die Verfassungsschutzbehörde darf im Einzelfall bei denjenigen, die geschäftsmäßig Postdienstleistungen, Telekommunikationsdienste oder Telemedien erbringen oder daran mitwirken, Auskunft über Daten einholen, die für die Begründung, inhaltliche Ausgestaltung, Änderung oder Beendigung eines Vertragsverhältnisses über Postdienstleistungen oder Telemedien (Bestandsdaten) gespeichert worden sind, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.</p> <p>(2) Die Verfassungsschutzbehörde darf im Einzelfall Auskunft einholen bei</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Luftfahrtunternehmen zu Namen und Anschriften der Kundin oder des Kunden sowie zur Inanspruchnahme und den Umständen 	<p>(entfällt)</p>

LVerfSchG Bisherige Fassung	LVerfSchG Geänderte Fassung
<p>den von Transportleistungen, insbesondere zum Zeitpunkt von Abfertigung und Abflug und zum Buchungsweg,</p> <ol style="list-style-type: none"><li data-bbox="252 546 778 1010">2. Kreditinstituten, Finanzdienstleistungsinstituten und Finanzunternehmen zu Konten, Konteninhaberinnen oder Konteninhabern und sonstigen Berechtigten sowie weiteren am Zahlungsverkehr Beteiligten und zu Geldbewegungen und Geldanlagen, insbesondere über Kontostand und Zahlungsein- und -ausgänge,<li data-bbox="252 1039 778 1211">3. denjenigen, die geschäftsmäßig Postdienstleistungen erbringen oder daran mitwirken, zu den Umständen des Postverkehrs,<li data-bbox="252 1240 778 1854">4. denjenigen, die geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste erbringen oder daran mitwirken, zu Verkehrsdaten nach § 96 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 des Telekommunikationsgesetzes vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1190), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3198), und sonstigen zum Aufbau und zur Aufrechterhaltung der Telekommunikation notwendigen Verkehrsdaten und<li data-bbox="252 1883 778 2011">5. denjenigen, die geschäftsmäßig Telemedien erbringen oder daran mitwirken, zu	

LVerfSchG Bisherige Fassung	LVerfSchG Geänderte Fassung
<p>a) Merkmalen zur Identifikation der Nutzerin oder des Nutzers,</p> <p>b) Angaben über Beginn und Ende sowie über den Umfang der jeweiligen Nutzung und</p> <p>c) Angaben über die von der Nutzerin oder von dem Nutzer in Anspruch genommenen Telemedien,</p> <p>soweit dies zur Aufklärung von Bestrebungen oder Tätigkeiten erforderlich ist und tatsächliche Anhaltspunkte für schwerwiegende Gefahren für die in § 5 Abs. 1 genannten Schutzgüter vorliegen. Im Falle des § 5 Abs. 1 Nr. 1 gilt dies nur für Bestrebungen, die bezwecken oder aufgrund ihrer Wirkungsweise geeignet sind,</p> <ol style="list-style-type: none">1. zu Hass oder Willkürmaßnahmen gegen Teile der Bevölkerung aufzustacheln oder deren Menschenwürde durch Beschimpfen, böswilliges Verächtlichmachen oder Verleumdungen anzugreifen und dadurch die Bereitschaft zur Anwendung von Gewalt zu fördern und den öffentlichen Frieden zu stören oder2. Gewalt anzuwenden oder vorzubereiten, einschließlich dem Befürworten, Hervorrufen oder Unterstützen von Gewaltanwendung, auch durch Unterstützen	

LVerfSchG Bisherige Fassung	LVerfSchG Geänderte Fassung
<p>von Vereinigungen, die Anschläge gegen Personen oder Sachen veranlassen, befürworten oder androhen.</p> <p>Auskünfte zu Telekommunikationsverkehrsdaten (Satz 1 Nr. 4) können unter den Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 und § 3 des Gesetzes zur Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10-Gesetz - G10) vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1254 ber. S. 2298), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3198) unter Rückgriff auf die nach § 113 a des Telekommunikationsgesetzes (TKG) vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3198) gespeicherten Daten erfolgen.</p> <p>(3) Die Auskunftsverlangen nach den Absätzen 1 und 2 sind gegenüber den zur Auskunft Verpflichteten schriftlich anzuordnen. Die Anordnung und die übermittelten Daten dürfen die Verpflichteten den Betroffenen oder Dritten nicht mitteilen.</p> <p>(4) Anordnungen nach Absatz 2 dürfen sich nur gegen Zielpersonen sowie</p> <ol style="list-style-type: none">1. bei Auskünften über Passagierdaten, Kontoverbindungsdaten und über Nutzungsdaten zu Telemedien (Absatz 2 Satz 1 Nr. 1, 2 und 5) gegen Personen, bei denen tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie die	

LVerfSchG Bisherige Fassung	LVerfSchG Geänderte Fassung
<p>Leistung für die Zielperson in Anspruch nehmen, und</p> <p>2. bei Auskünften über Post- und Telekommunikationsverkehrsdaten sowie über Nutzungsdaten von Telemedien (Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 bis 5) gegen Nachrichtermittler</p> <p>richten. Satz 1 gilt für juristische Personen entsprechend.</p> <p>(5) Auskunftspflichten zu Passagierdaten (Absatz 2 Satz 1 Nr. 1) werden von der Leitung der Verfassungsschutzabteilung angeordnet.</p> <p>(6) Auskunftspflichten zu Kontoverbindungsdaten (Absatz 2 Satz 1 Nr. 2) werden gemäß § 8 b Abs. 1 von der Innenministerin oder dem Innenminister angeordnet. Die Anordnung ist der betroffenen Person gemäß § 8 b Abs. 3 mitzuteilen.</p> <p>(7) Auskunftspflichten zu Post- und Telekommunikationsverkehrsdaten sowie zu Nutzungsdaten von Telemedien (Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 bis 5) werden gemäß § 8 b Abs. 1 von der Innenministerin oder dem Innenminister angeordnet. Über die Anordnung unterrichtet die Verfassungsschutzbehörde die G 10-Kommission (§ 8 b Abs. 2). Ferner teilt sie die Anordnung der betroffenen Person mit; § 12 Abs. 1 und 3 des Artikel 10-Gesetzes findet entsprechende Anwendung. Nach der Mitteilung steht der</p>	

LVerfSchG Bisherige Fassung	LVerfSchG Geänderte Fassung
<p>betroffenen Person der Rechtsweg offen. Für die Verarbeitung der erhobenen Daten ist § 4 des Artikel 10-Gesetzes entsprechend anzuwenden. Das Grundrecht des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.</p> <p>(8) Über sämtliche Anordnungen nach Absatz 2 ist das Parlamentarische Kontrollgremium gemäß § 8 b Abs. 4 zu unterrichten. Das Innenministerium berichtet ferner dem Parlamentarischen Kontrollgremium des Bundes über Anordnungen nach Absatz 2; § 8 b Abs. 4 findet entsprechende Anwendung.</p>	
<p>§ 8 b</p> <p>Verfahren</p> <p>(1) Ist nach diesem Gesetz die Anordnung einer Maßnahme durch die Innenministerin oder den Innenminister vorgesehen, erfolgt jene auf Antrag der Leitung der Verfassungsschutzabteilung, im Falle der Verhinderung der Innenministerin oder des Innenministers durch die Vertreterin oder den Vertreter. Der Antrag ist schriftlich zu stellen und zu begründen. Die Maßnahme ist auf höchstens drei Monate zu befristen. Eine Verlängerung um jeweils nicht mehr als drei Monate ist auf Antrag zulässig, soweit die Voraussetzungen der Anordnung fortbestehen.</p>	<p>(entfällt)</p>

LVerfSchG Bisherige Fassung	LVerfSchG Geänderte Fassung
<p>(2) Ist nach diesem Gesetz eine Unterrichtung der G 10-Kommission (§ 26 a) vorgesehen, erfolgt jene durch die Verfassungsschutzbehörde vor dem Vollzug der Maßnahme. Bei Gefahr im Verzuge kann die Maßnahme auch bereits vor der Unterrichtung der Kommission vollzogen werden. Die G 10-Kommission prüft von Amts wegen oder aufgrund von Beschwerden die Zulässigkeit und Notwendigkeit der Maßnahme. § 15 Abs. 5 des Artikel 10-Gesetzes ist mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass die Kontrollbefugnis der Kommission sich auf die gesamte Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der durch die Maßnahme erlangten personenbezogenen Daten erstreckt. Anordnungen, die die G 10-Kommission für unzulässig oder nicht notwendig erklärt, sind unverzüglich aufzuheben. Die Daten unterliegen in diesem Falle einem absoluten Verwendungsverbot und sind unverzüglich zu löschen.</p> <p>(3) Ist nach diesem Gesetz eine Mitteilung der betroffenen Person vorgesehen und nichts anderes bestimmt, erfolgt jene durch die Verfassungsschutzbehörde, sobald eine Gefährdung des Zwecks der Maßnahme ausgeschlossen werden kann. Einer Mitteilung bedarf es nicht, wenn diese Voraussetzung auch nach fünf Jahren noch nicht eingetreten ist. Sie unterbleibt ferner bei einem durch die Maßnahme unvermeidbar betroffenen Dritten im Sinne</p>	

LVerfSchG Bisherige Fassung	LVerfSchG Geänderte Fassung
<p>von § 8 Abs. 5 Satz 3, wenn die Mitteilung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. nur mit unverhältnismäßigen Ermittlungen möglich wäre oder 2. überwiegende schutzwürdige Belange anderer betroffener Personen entgegenstehen. <p>Nach der Mitteilung steht der betroffenen Person der Rechtsweg offen.</p> <p>(4) Ist nach diesem Gesetz eine Unterrichtung des Parlamentarischen Kontrollgremiums (§ 26) vorgesehen, erfolgt jene durch die Verfassungsschutzbehörde im Abstand von höchstens sechs Monaten. Dabei ist insbesondere ein Überblick über den Anlass, den Umfang, die Dauer, das Ergebnis und die Kosten der im Berichtszeitraum durchgeführten Maßnahmen zu geben.</p>	
<p>§ 26</p> <p>Parlamentarisches Kontrollgremium</p> <p>(1) In Angelegenheiten des Verfassungsschutzes des Landes unterliegt die Landesregierung der Kontrolle durch das Parlamentarische Kontrollgremium. Es nimmt überdies die Aufgabe des gleichnamigen Kontrollorgans nach § 14 des Artikel 10-Gesetzes wahr. § 14 Abs. 1 Satz 1 des Artikel 10-Gesetzes gilt entsprechend.</p> <p>(2) Der Landtag bestimmt zu Beginn jeder Wahlperiode die Zahl der Mitglieder des Parlamentarischen Kontrollgremi-</p>	<p>§ 26</p> <p>Parlamentarisches Kontrollgremium</p> <p>(1) In Angelegenheiten des Verfassungsschutzes des Landes unterliegt die Landesregierung der Kontrolle durch das Parlamentarische Kontrollgremium. Es nimmt überdies die Aufgabe des gleichnamigen Kontrollorgans nach § 14 des Artikel 10-Gesetzes wahr. § 14 Abs. 1 Satz 1 des Artikel 10-Gesetzes gilt entsprechend.</p> <p>(2) Der Landtag bestimmt zu Beginn jeder Wahlperiode die Zahl der Mitglieder des Parlamentarischen Kontrollgremi-</p>

LVerfSchG Bisherige Fassung	LVerfSchG Geänderte Fassung
<p>ums, seine Zusammensetzung und Arbeitsweise und wählt die Mitglieder des Gremiums aus seiner Mitte.</p> <p>(3) Gewählt ist, wer die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder des Landtages auf sich vereint.</p> <p>(4) Scheidet ein Mitglied aus dem Landtag aus, so verliert es seine Mitgliedschaft in dem Parlamentarischen Kontrollgremium. Für dieses Mitglied ist unverzüglich ein neues Mitglied zu wählen; das gleiche gilt, wenn ein Mitglied aus anderen Gründen aus dem Parlamentarischen Kontrollgremium ausscheidet.</p> <p>(5) Die Landesregierung hat das Parlamentarische Kontrollgremium umfassend über die allgemeine Tätigkeit der Verfassungsschutzbehörde und über Vorgänge von besonderer Bedeutung zu unterrichten; sie berichtet auch über den Erlaß und die Einhaltung von Verwaltungsvorschriften.</p> <p>(6) Die Beratungen des Parlamentarischen Kontrollgremiums sind geheim. Die Mitglieder sind zur Geheimhaltung der Angelegenheiten verpflichtet, die ihnen bei ihrer Tätigkeit in dem Parlamentarischen Kontrollgremium bekanntgeworden sind. Dies gilt auch für die Zeit nach ihrem Ausscheiden aus dem Parlamentarischen Kontrollgremium.</p> <p>(7) Sitzungsunterlagen und Protokolle</p>	<p>ums, seine Zusammensetzung und Arbeitsweise und wählt die Mitglieder des Gremiums aus seiner Mitte.</p> <p>(3) Gewählt ist, wer die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder des Landtages auf sich vereint.</p> <p>(4) Scheidet ein Mitglied aus dem Landtag aus, so verliert es seine Mitgliedschaft in dem Parlamentarischen Kontrollgremium. Für dieses Mitglied ist unverzüglich ein neues Mitglied zu wählen; das gleiche gilt, wenn ein Mitglied aus anderen Gründen aus dem Parlamentarischen Kontrollgremium ausscheidet.</p> <p>(5) Die Landesregierung hat das Parlamentarische Kontrollgremium umfassend über die allgemeine Tätigkeit der Verfassungsschutzbehörde und über Vorgänge von besonderer Bedeutung zu unterrichten; sie berichtet auch über den Erlaß und die Einhaltung von Verwaltungsvorschriften.</p> <p>(6) Die Beratungen des Parlamentarischen Kontrollgremiums sind geheim. Die Mitglieder sind zur Geheimhaltung der Angelegenheiten verpflichtet, die ihnen bei ihrer Tätigkeit in dem Parlamentarischen Kontrollgremium bekanntgeworden sind. Dies gilt auch für die Zeit nach ihrem Ausscheiden aus dem Parlamentarischen Kontrollgremium.</p> <p>(7) Sitzungsunterlagen und Protokolle verbleiben im Gewahrsam der Verfas-</p>

LVerfSchG Bisherige Fassung	LVerfSchG Geänderte Fassung
<p>verbleiben im Gewahrsam der Verfassungsschutzbehörde und können nur dort von den Mitgliedern des Gremiums eingesehen werden.</p> <p>(8) Das Parlamentarische Kontrollgremium tritt mindestens einmal im Vierteljahr zusammen. Es gibt sich eine Geschäftsordnung.</p> <p>(9) Jedes Mitglied kann die Einberufung und die Unterrichtung des Parlamentarischen Kontrollgremiums verlangen.</p>	<p>sungsschutzbehörde und können nur dort von den Mitgliedern des Gremiums eingesehen werden.</p> <p>(8) Das Parlamentarische Kontrollgremium tritt mindestens einmal im Vierteljahr zusammen. Es gibt sich eine Geschäftsordnung.</p> <p>(9) Jedes Mitglied kann die Einberufung und die Unterrichtung des Parlamentarischen Kontrollgremiums verlangen.</p>
<p>§ 26 a</p> <p>G 10-Kommission</p> <p>(1) Die G 10-Kommission nimmt die Aufgaben des gleichnamigen Kontrollorgans nach § 15 des Artikel 10-Gesetzes wahr. § 15 Abs. 5 bis 7 des Artikel 10-Gesetzes gelten entsprechend. Sie ist ferner</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. beim Einsatz technischer Mittel zum Ausfindigmachen eines Mobilfunkendgerätes (§ 8 Abs. 8) und 2. bei der Anordnung von Auskunftspflichten zu Post- und Telekommunikationsverkehrsdaten sowie zu Nutzungsdaten von Telemedien (§ 8 a Abs. 2 Nr. 3 bis 5) <p>zu beteiligen.</p> <p>(2) Die Kommission besteht aus der oder dem Vorsitzenden, die oder der die Befähigung zum Richteramt besitzen muss, und zwei Beisitzern. Sie wer-</p>	<p>(entfällt)</p>

LVerfSchG Bisherige Fassung	LVerfSchG Geänderte Fassung
<p>den vom Landtag für die Dauer einer Wahlperiode mit der Maßgabe bestellt, dass ihre Amtszeit erst mit der Neubestimmung der Mitglieder der Kommission, spätestens jedoch drei Monate nach Ablauf der Wahlperiode, endet. Für jedes Mitglied der Kommission wird eine Vertreterin oder ein Vertreter bestellt, die oder der an den Sitzungen mit Rede- und Fragerecht teilnehmen kann. Die Mitglieder der Kommission sind in ihrer Amtsausführung unabhängig und Weisungen nicht unterworfen. Für die Geheimhaltung gilt § 26 Abs. 6 entsprechend. Die Kommission gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Parlamentarischen Kontrollgremiums (§ 26) bedarf.</p>	
<p>§ 28</p> <p>Nachrichtendienstliche Mittel gegen Landtagsabgeordnete</p> <p>Setzt die Verfassungsschutzbehörde nachrichtendienstliche Mittel gegen eine Abgeordnete oder einen Abgeordneten des Schleswig-Holsteinischen Landtages ein, hat sie die Präsidentin oder den Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Landtages umgehend hiervon zu unterrichten. Dies gilt auch, wenn sich der Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel gegen eine im Schleswig-Holsteinischen Landtag vertretene politische Partei oder eine Untergliederung dieser Partei richtet. Im</p>	<p>(entfällt)</p>

LVerfSchG Bisherige Fassung	LVerfSchG Geänderte Fassung
<p>Falle des Satzes 1 sind der betroffenen Person nachrichtendienstliche Maßnahmen nach ihrer Einstellung mitzuteilen, wenn eine Gefährdung des Zwecks der Maßnahme ausgeschlossen werden kann. Läßt sich in diesem Zeitpunkt noch nicht abschließend beurteilen, ob diese Voraussetzung vorliegt, ist die Mitteilung vorzunehmen, sobald eine Gefährdung des Zwecks der Maßnahme ausgeschlossen werden kann. Einer Mitteilung bedarf es nicht, wenn diese Voraussetzung auch nach fünf Jahren noch nicht eingetreten ist. Nach der Mitteilung steht der betroffenen Person der Rechtsweg offen.</p>	